

Gemeinde : Jttlingen.

Bebauungsplan für das Gewann " Neugärten " .

Bauvorschriften gemäss § 8 Abs. 3 des Aufbaugesetzes vom 18. 8. 48 (Amtsblatt des Landesbezirkes Baden Nr. 19 vom 25. 10. 1948) zu obigem Bebauungsplan.

Bauvorschriften.

§ 1

- 1.) In dem Baugebiet " Neugärten " dürfen nur Wohnhäuser erstellt werden. Die Errichtung von Kleintierstallungen ist statthaft.
- 2.) Für die Stellung und die Bauabstände der einzelnen Gebäude von den Nachbargrenzen gelten die Einzeichnungen im Bebauungsvorschlag, der gleichzeitig als Aufbauplan gilt.

§ 2

- 1.) Für die Bebauung des Gebietes ist nachstehende Bauweise vorgeschrieben:
  - a) Für die Baugrundstücke 1, 2, 3 und 4 eine zweigeschossige (Gebiet westlich der bestehenden Bauten).
  - b) Für die Baugrundstücke 7, 8 und 9 eineinhalbgeschossig . (Gebiet östlich der bereits bestehenden Bauten).

§ 3

- 1.) Die Gebäude sind mit Satteldächern mit 30 - 50° Neigung auszubilden. Womöglichst ist die Dachneigung ~~dessen~~<sup>denen</sup> der bereits bestehenden Bauten jeweils anzupassen. Im einzelnen ist die Firstrichtung im Aufbauplan angegeben. Die Dächer der Nebengebäude sollen möglichst die gleiche Dachneigung wie die Hauptdächer erhalten. Die Ausführung von Pultdächern ist nicht statthaft.

§ 4

- 1.) Die Fensteranordnung und die Grössen derselben sind der Grösse des Gebäudes und der Einheitlichkeit des Strassenbildes entsprechend anzupassen. Diese sind tunlichst gleichartig aufzuteilen und mit Klappläden vorzusehen.
- 2.) Für die Dacheindeckung sind womöglichst Tonziegel zu verwenden. Gegen die Verwendung von Zementfalzziegeln und Zementpfannenziegeln ist nichts einzuwenden, wenn diese in ihrer Ausführung wetterfest und farbbeständig sind. Die Farbe der Dacheindeckung, sowie die des Verputzes darf nicht aufdringlich sein.

§ 5

- 1.) Die Einfriedigung der Baugrundstücke sind einheitlich zu gestalten. Als Strasseneinfriedigung soll womöglich ein Massivsockel mit aufgesetztem Holzzaun in einer Gesamthöhe von 1.20 m Höhe ausgeführt werden. Die seitlichen Einfriedigungen können aus Drahtgeflecht bis auf Gebäudetiefe entsprechend der Höhe der Strasseneinfriedigung und dahinter bis 1.50 m hoch ausgeführt werden.
- 2.) Die Vorgärten und die sonstigen unüberbauten Flächen an den Strassen sind geordnet anzulegen und zu unterhalten. Für die Bepflanzung der Gärten einschl. der Vorgärten sind fremdartige Sträucher und Bäume tunlichst zu vermeiden. Als Heckenpflanzung eignen sich Feldahorn, Hainbuche, Dorn, Liguster usw.

Jttlingen, den *31. März* 1952.

Der Gemeinderat:



*Eberst.*

Ittlingen, den 11. Juli 1952

Die Bauvorschrift wurde in der Zeit vom 15. bis 28. Juni 1952 zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathaus aufgelegt. Auf die Offenlegung wurde unterm 14.6.1952 in ortsüblicher Weise hingewiesen. Einwendungen wurden nicht erhoben.



Die Gemeindeverwaltung:

*Ebert.*

(Bürgermeister)

---

Genehmigt (§ 10 Aufbaugesetz)

Sinsheim, den 22. Juli 1952

Landratsamt -Abt. IV A 1-

I.V.

*Werner*

